

Verordnung

mit der eine Marktordnung erlassen wird.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit werden im vorliegenden Text personenbezogene Bezeichnungen immer nur in männlicher Form verwendet. Selbstverständlich sind beide Geschlechter gemeint.

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der veterinärrechtlichen Vorschriften, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

Auf Grund des § 293 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF., und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 26. April 2005, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Marktordnung

- (1) Diese Marktordnung regelt Marktveranstaltungen in der Stadtgemeinde Bischofshofen.
- (2) Gemäß § 286 Abs. 1 GewO 1994 ist unter einem Markt eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden.
- (3) Auf Gelegenheitsmärkte im Sinne des § 286 Abs. 2 GewO 1994 findet diese Marktordnung keine Anwendung.

§ 2

Markttage, Marktgebiete und Widmung von Märkten

- (1) Die Stadtgemeinde Bischofshofen hält jährlich am 7. Mai und am Freitag vor dem ersten Sonntag im September einen Jahrmarkt ab. Fällt einer dieser Termine auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet der Markt am darauffolgenden Werktag statt.
- (2) Der in Abs. 1 angeführte Markt wird auf den nachstehenden Straßen bzw. Plätzen im Stadtgebiet von Bischofshofen abgehalten:
 - Werfener Straße
 - Bodenlehenstraße
 - Bodenlehenplatz
 - Eduard-Ellmauthaler-Straße
 - Kinostraße

Aus triftigen Gründen kann der Bürgermeister auch einen anderen Marktstandort bestimmen, der dann aber mindestens vier Wochen vor dem Markttag öffentlich bekanntgegeben werden muss.

§ 3 Marktzeiten

- (1) Der Markt beginnt um 07:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
- (2) Die Marktplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Die jeweilige Verkaufszeit beginnt und endet ebenfalls eine Stunde vor Marktbeginn und nach Marktende.
- (3) Bei Bedarf der Stadtgemeinde kann eine Änderung der Bezugs- bzw. Räumungszeit festgesetzt werden.

§ 4 Marktgegenstände

- (1) Als Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs zugelassen sind alle im freien Verkehr ausgestatteten Waren, mit Ausnahme der in § 287 Abs. 2 und 3 GewO 1994 genannten Waren.
- (2) Der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Verabreichung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen ist unter Beachtung der gewerberechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften gestattet.

§ 5 Verkaufsmengen und Arten des Verkaufes

- (1) Auf allen Märkten ist der Verkäufer verpflichtet, alle handelsüblichen Mengen vorzuwägen, vorzumessen und vorzuzählen.

§ 6 Marktbesucher (Verkäufer)

- (1) Unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum ist gemäß § 286 Abs. 1 GewO 1994 jedermann berechtigt, an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten die auf dem Markt zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen.
- (2) Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, dürfen gemäß § 288 Abs. 2 GewO 1994 Marktgegenstände, die nach dieser Marktordnung zugelassen sind, verkaufen oder feilhalten, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Über Aufforderung der Organe der Stadtgemeinde Bischofshofen haben die Verkäufer die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister sowie den Personalausweis vorzuweisen.

§ 7 Vergabe von Marktplätzen

- (1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Zuweisung unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse. Die Marktberechtigung gilt nur für die jeweilige Marktzeit.
- (2) Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen der Stadtgemeinde Bischofshofen gemäß § 292 Abs. 1 GewO 1994 unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum vergeben. Weiters ist darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.
- (3) Anträge haben den Namen und die Anschrift des Marktbesuchers, die Größe des beanspruchten Marktplatzes und die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, sowie eine Darstellung des Standes zu enthalten.
- (4) Die Vergabe eines Marktplatzes kann von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden, insbesondere hinsichtlich Lagerung und Beseitigung von Abfällen, die Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände sowie der Form von Ankündigungen.
- (5) Den Marktbesuchern steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (6) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze im Umherziehen ist auf allen Märkten verboten.
- (7) Zuweisungen gemäß Abs. 1 berechtigen ausschließlich jene Marktbesucher, denen sie erteilt wurden. Sie sind nicht übertragbar.

§ 8 Vormerkungen

- (1) Für die Vergabe von Marktplätzen sind Vormerklisten zu führen.
- (2) Eine Vormerkung erlischt mit der Vergabe des Marktplatzes an den Vorgemerkten.

§ 9 Widerruf

- (1) Bei Verletzungen der Marktordnung ist die Marktbehörde berechtigt, die Marktberechtigung zu widerrufen und den Standplatz unverzüglich räumen zu lassen.
- (2) Vergaben sind insbesondere dann zu widerrufen, wenn
 - a. die gewerberechtlichen Voraussetzungen beim Gewerbetreibenden wegfallen;
 - b. der Marktbesucher mit der Entrichtung des Marktentgelts in Rückstand ist;
 - c. der Marktplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde;
 - d. auf dem Marktplatz andere als nach § 4 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft werden;
 - e. der Marktbesucher mindestens dreimal wegen einer Verwaltungsübertretung von Vorschriften dieser Marktordnung oder sonstiger, mit dem Gegenstand seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehender Verwaltungsvorschriften rechtskräftig bestraft worden ist, sofern die Strafen nicht als getilgt anzusehen sind.

§ 10 Verzicht

- (1) Der Verzicht einer Marktberechtigung hat schriftlich zu erfolgen und wird mit dem Tag des Einlangens bei der Behörde wirksam.
- (2) Der Verzicht kann nicht an Bedingungen geknüpft werden und ist unwiderruflich.

§ 11 Ausübung der Markttätigkeit

- (1) Die Marktbesucher dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistungen folgender Personen bedienen:
 - a. Personen, die in ihrem Betrieb beschäftigt sind;
 - b. Ehegatten und Lebensgefährten;
 - c. Verwandte der geraden Linie;
 - d. Verwandte der Seitenlinie bis zum zweiten Grad;
 - e. Wahleltern und Wahlkinder;
 - f. Kinder der Wahlkinder.

§ 12 Marktaufsicht

- (1) Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Stadtgemeinde Bischofshofen.
- (2) Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus.
- (3) Den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane in Vollziehung der Marktordnung hat jedermann unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Die Marktbesucher und für diese tätige Personen haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.
- (5) Die Marktbesucher haben den Marktaufsichtsorganen jederzeit und unverzüglich den Zutritt zu ihren Marktständen und Verkaufswagen sowie sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.
- (6) Die Marktbesucher haben ihren Marktplatz mit ihrem Namen und Wohnort, Gewerbetreibende mit dem Betriebsstandort in deutlicher Weise zu bezeichnen.
- (7) Die Marktbesucher haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit deutlich lesbar und ersichtlich zu machen.
- (8) Es ist verboten, außerhalb des zugewiesenen Marktplatzes Gegenstände aller Art zu lagern, aufzustellen oder aufzuhängen.
- (9) Auf den Marktplätzen dürfen nur jene Tätigkeiten vorgenommen werden, die für die zuweisungsgemäße Abwicklung des Marktes erforderlich sind.
- (10) Marktstände haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Verkaufswagen müssen abrollstabil aufgestellt werden.
- (11) Jedes Verhalten, das geeignet ist, Ärgernis zu erregen, die Ordnung zu stören, den öffentlichen Anstand zu verletzen oder ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen, ist verboten.
- (12) Auf den Märkten sind Hunde an der Leine zu führen.
- (13) Die Marktbesucher haben den durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfall zu beseitigen und den Marktplatz gereinigt zu hinterlassen.

§ 13 Marktentgelt

- (1) Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen auf Märkten ist an die Stadtgemeinde Bischofshofen ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde festgesetzt wird.
- (2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen wurde oder der sie tatsächlich benützt.
- (3) Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung bzw. für die vorgesehene Benützungszeit fällig.

§ 14 Regelung des Fahrzeugverkehrs

- (1) Wird ein Fahrzeug im Marktgebiet so abgestellt, dass es geeignet ist, die Marktveranstaltung zu beeinträchtigen, ist durch die Marktaufsichtsorgane die Entfernung des widerrechtlich abgestellten Fahrzeuges ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.
- (2) Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung trägt der Zulassungsbesitzer. Wird die Bezahlung anlässlich der Rückgabe des Fahrzeuges verweigert, sind die Kosten bescheidmäßig vorzuschreiben.
- (3) Die Regelung des Fahrzeugverkehrs auf Märkten, sofern in Abs. 1 und 2 nicht anders bestimmt, erfolgt durch straßenpolizeiliche Verordnungen.

§ 15 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu bestrafen sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 GewO 1994 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090 geahndet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 01.01.1972 außer Kraft.